

Verkündet am 28. April 1955
[REDACTED], Justizangestellter
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2410 043

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Gustav G [REDACTED] sen. in I [REDACTED]
Nr. [REDACTED], Krs. B [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landkreis Bu [REDACTED], vertreten durch den Kreistag,
Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. April 1955 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. We-
ber, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 22. Juli 1953 wird zurückgewiesen, soweit
sie sich dagegen richtet, daß die Klage hinsicht-
lich des Anspruches auf Ersatz von 5,--DM Arzt-
kosten der Tochter des Klägers und auf Ersatz von
42,90 DM Anwaltskosten abgewiesen worden ist.

Im übrigen wird das bezeichnete Urteil auf die
Revision des Klägers aufgehoben. Die Sache wird
insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Wohnungsamt des beklagten Kreises erfaßte mit Verfügung vom 17. Mai 1949 im Hause des Klägers einen Wohnraum. Dieser diene dem an Fallsucht leidenden 1916 geborenen ledigen Sohn des Klägers als Schlafrum. Der Kläger legte gegen die Erfassung Beschwerde ein, da sein Sohn krank sei. Er bezog sich dabei auf ärztliche Gutachten, die er dem Landrat 1947 persönlich überreicht habe. Das Kreiswohnungsamt beantragte bei der Schlichtungsstelle für Wohnungssachen des beklagten Landkreises Zurückweisung dieser Beschwerde. Die Schlichtungsstelle wies die Beschwerde mit Entscheidung vom 9. September 1949 zurück mit der Begründung, der erfaßte Raum sei entbehrlich, der Sohn könne in anderen Räumen im Obergeschoß untergebracht werden; der Behauptung, daß sein Gesundheitszustand das nicht zulasse, könne nicht Rechnung getragen werden, da der Sohn es abgelehnt habe, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und er notfalls im Wohnzimmer seiner Eltern im Erdgeschoß schlafen könne.

Gegen diese ihm am 7. Oktober 1949 zugestellte Entscheidung legte der Kläger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. N[REDACTED], mit Schreiben vom 11. Oktober 1949 weitere Beschwerde bei der Schlichtungsstelle ein. Auf diese Beschwerde hin hob die Spruchstelle für Wohnungssachen im Regierungsbezirk Lüneburg mit Entscheidung vom 10. Januar 1950 die Erfassungsverfügung vom 17. Mai 1949 auf, weil der Sohn des Klägers, der nach den Akten der Landesversicherungsanstalt schwerer Epileptiker sei, der Aufsicht und Hilfeleistung bedürfe, die nur sichergestellt sei, wenn er in dem erfaßten Raum bleibe.

- 3 -

Nachdem die Beschwerde des Klägers von der Schlichtungsstelle am 9. September 1949 zurückgewiesen worden war, erließ das Kreiswohnungsamt am 11. Oktober 1949 eine Zwangsvollstreckungsverfügung, durch die seine Vollstreckungsbeamten angewiesen wurden, die am 5. Juli 1949 verfügte Einweisung einer Familie Gl. zwangsweise vorzunehmen, wenn die Aufnahme der Eingewiesenen in den erfaßten Raum nicht bis 20. Oktober 1949 erfolgt sein sollte. Die Zwangsdurchführung wurde dabei auf den 26. Oktober 1949, 9 Uhr anberaumt.

Am 20. Oktober 1949 richtete Rechtsanwalt Dr. N. an die Spruchstelle für Wohnungssachen bei der Regierung in Lüneburg und an die Schlichtungsstelle beim beklagten Kreis einen "dringend eiligen Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung". Die Spruchstelle erließ daraufhin am 24. Oktober 1949 einen Einstellungsbeschluß, der Rechtsanwalt Dr. N. und - nach dem Eingangsstempel des Landrats - auch diesem, am 27. Oktober 1949 zuging.

Am Vormittag des 26. Oktober 1949 führte der Kreisvollzugsbeamte Ge., der zu seinem Schutz den Polizeimeister Be. der Gemeinde Immensen mitgebracht und einen zweiten Kreisvollzugsbeamten C. herbeigeht hatte, in Anwesenheit seines Kraftfahrers S., des Wohnungskommissionsmitgliedes Sievers und zweier Gemeindearbeiter die Räumung des erfaßten Raumes durch, nachdem dieser mit Gewalt aufgebrochen worden war. Dabei kam es zu Tätlichkeiten. Der Sohn verlor mehrere Zähne. Er und seine Schwester Elsa B., die mit ihrer Familie im Obergeschoß des Hauses wohnt, begaben sich in ärztliche Behandlung. Da die Familie Gl. nicht in den Raum einzog, versiegelte Gebauer die Tür.

Auf eine Anzeige des Kreiswohnungsamtes hin wurde ein Strafverfahren gegen die Ehefrau des Klägers, seine



16

Tochter Ba[redacted] und seinen Sohn durchgeführt. Die beiden Frauen erhielten wegen Widerstandes und Beleidigung Geldstrafen; der Sohn wurde freigesprochen, weil er z.Zt. der Zwangsräumung an den Folgen eines epileptischen Anfalles litt, der sich am Morgen ereignet hatte und deshalb strafrechtlich nicht verantwortlich war.

Der Kläger behauptet, das Wohnungsamt habe den Raum zu Unrecht erfaßt. Er habe am 26. Oktober auf die Einstellungsverfügung der Spruchstelle vom 24. Oktober, von der er schon Kenntnis gehabt habe, den Vollzugsbeamten hingewiesen. Die Zwangsräumung sei schon angesichts des dem Wohnungsamt bekannten Einstellungsantrages unzulässig gewesen. Die Beamten des Kreises hätten die Krankheit seines Sohnes gekannt, es habe kein Grund vorgelegen, diesen zu mißhandeln. Erst nachdem dessen Widerstand schon gebrochen gewesen sei, habe ihm G[redacted] die Zähne ausgeschlagen, der Polizeibeamte habe seine Tochter Bank so auf den Kopf geschlagen, daß sie besinnungslos zu Boden gestürzt sei. Unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung verlangt der Kläger vom beklagten Kreis 382,90 DM (Reparatur einer Türklinke 1,50 DM, Reparatur einer Tür 11,50 DM, Arztkosten für Sohn und Tochter 15,--DM, Zahnersatz 312,--DM, Anwaltskosten betreffend Wohnungsbeschwerde 42,90 DM). Er behauptet, Sohn und Tochter hätten ihm ihre Ansprüche abgetreten.

Der beklagte Kreis bestreitet, daß seine Beamten amtspflichtwidrig gehandelt haben. Die Einstellungsverfügung vom 24. Oktober sei dem Wohnungsamt am 26. Oktober noch unbekannt gewesen. Der Kläger habe die Vollzugsbeamten auf die Einstellung auch nicht hingewiesen. Die Beamten seien von der Familie des Klägers wüst beschimpft worden. Der Sohn habe sie mit einer Axt bedroht, die Beamten hätten sich also in Notwehr befunden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageforderung weiter. Der beklagte Kreis bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht verneint eine Amtspflichtverletzung von Angehörigen des Wohnungsamtes oder der beim Wohnungsamt gebildeten Schlichtungsstelle hinsichtlich der Erfassung des Wohnraumes, der Zuweisung der Familie G[REDACTED] und der Zurückweisung der Beschwerde des Klägers durch die Schlichtungsstelle. Insoweit liegt jedenfalls kein Verschulden vor. Selbst wenn die Gemeindeverwaltung, wie der Kläger im Schriftsatz vom 1. Juli 1953 geltend macht, der Familie Gl[REDACTED] gesagt haben sollte, sie solle erst einmal einziehen, dann werde sie noch ein zweites Zimmer bekommen, so ist mit solchem Vorbringen nicht dargetan, daß auch das Kreiswohnungsamt das Zimmer des Sohnes erfaßt und der Familie Gl[REDACTED] zugewiesen hätte mit dem Hintergedanken, dann noch weitere Räume in Anspruch zu nehmen.

Liegt in der Erfassung und der Entscheidung der Schlichtungsstelle keine schuldhaftige Amtspflichtverletzung, dann entfällt der Anspruch des Klägers auf Ersatz der Anwaltskosten, die durch das Beschwerdeverfahren entstanden sind. Daß durch den nach der Zwangsräumung an die Spruchstelle bei der Regierung eingereichten Schriftsatz des Rechtsanwalts vom 10. November 1949 besondere Kosten entstanden wären, ist nicht dargetan.

2. Die Revision bittet um Nachprüfung, ob nicht darin eine schuldhafte Amtspflichtverletzung zu erblicken ist, daß die Beamten des Wohnungsamtes die Vollstreckungsverfügung erließen, obwohl Beschwerde gegen die Wohnraumerfassung eingelegt worden war. Das Berufungsgericht hat das verneint. Zwar habe nach § 51 der Verordnung Nr 165 der britischen Militärregierung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung und die britische Militärregierung habe mit Schreiben vom 12. November 1948 ausgeführt, daß diese Hemmung auch für Beschwerden gegen Erfassungsverfügungen der Wohnungsämter gelte. Jedoch sei im Zeitpunkt des Erlasses der Vollstreckungsverfügung diese Rechtslage noch nicht geklärt gewesen. Es sei damals vielfach, auch von oberen Gerichten, die Meinung vertreten worden, daß einem Rechtsmittel, welches nicht auf der Verordnung Nr 165, sondern auf einem Spezialgesetz, z.B. dem Wohnungsgesetz, beruhe, die aufschiebende Wirkung versagt sei. Insbesondere habe der Leiter des Wohnungsamtes den Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 11. Juni 1949 (ABl Nds 1949 S 220, 223) für maßgebend halten dürfen, in dessen Ziffer VI a diese Auffassung vertreten worden sei. Deshalb hätten die Beamten des Wohnungsamtes nicht schuldhaft gehandelt, als sie die Zwangsvollstreckungsanordnung trotz der noch laufenden Beschwerde des Klägers erließen. Auch insoweit geben die Ausführungen des Berufungsgerichts zu Bedenken keinen Anlaß.

3. Der Kläger hat aber auch geltend gemacht, eine Amtspflichtverletzung liege darin, daß die Zwangsräumung durchgeführt worden sei trotz des Antrages auf Einstellung der Zwangsvollstreckung vom 20. Oktober 1949. Mit diesem Vorbringen hat sich das Berufungsgericht nicht

auseinandergesetzt. Es befaßt sich nur mit der Frage der Hemmungswirkung der Beschwerde und mit der Einstellungsanordnung der Spruchstelle vom 24. Oktober 1949. Die Revision bittet auch um Nachprüfung dieser Frage, indem sie ganz allgemein rügt, daß eine Amtspflichtverletzung hinsichtlich der Vollziehung der Vollstreckungsverfügung verneint worden ist (Revisionsbegründung Ziffer 1).

a) Aus den Akten des beklagten Kreises VR 279/49, die nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, ergibt sich, daß Rechtsanwalt N. "dringend eiliger Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung" vom 20. Oktober 1949 ausweislich des Eingangsstempels beim Landrat am 21. Oktober 1949 einging und am gleichen Tag an die Schlichtungsstelle des Kreises gelangte. Es war auch deren Entschließung erbeten worden. In dem Antrag war auf die Besonderheit des Falles ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere war dargelegt worden, daß die Schlichtungsstelle ihre ablehnende Entscheidung vom 9. September 1949 mit der Weigerung des Sohnes, sich ärztlich untersuchen zu lassen, begründet habe, daß insofern aber weder den Sohn ein Verschulden treffe, der infolge seiner Krankheit "komisch" werde und einen "Dickkopf aufsetze", noch den Vater, der seinen Sohn nicht aufregen dürfe und nicht zwingen könne. Auch war ein Arzt, der den Sohn behandelte, namentlich benannt und auf die Akten der Landesversicherungsanstalt verwiesen worden.

Obwohl in der Eingabe das Datum der Vollstreckung, der 26. Oktober, erwähnt und wegen des "kurz bevorstehenden Termins" um größtmögliche Beschleunigung gebeten worden war, ist erst am 26. Oktober 1949 eine Verfügung getroffen worden, wonach die Stellungnahme einer - nicht leserlichen - Stelle eingeholt werden sollte. Abgefertigt

wurde diese Verfügung erst am 2. November 1949. Der dringliche Antrag hätte aber sofortiger sachlicher Entscheidung durch die angerufene Schlichtungsstelle bedurft, deren Vorsitzender nach §§ 27 Abs 2, 28 Abs 1 und 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 7. Februar 1948 (GVBl Nds 1948 S 7) die erbetene einstweilige Anordnung treffen konnte. Sah dieser sich etwa außerstande, eine Verfügung zu treffen, so war es nach Lage der Sache geboten, den Einstellungsantrag sofort dem Wohnungsamt zugänglich zu machen, damit dieses Entschliesung fasse, ob es seine Zwangsvollstreckungsverfügung tatsächlich durchführen lassen wolle. Daß bis zum 26. Oktober nichts geschah und dann an demselben Tage, an dem die Zwangsvollstreckung erfolgen sollte, erst noch die Einholung einer Stellungnahme angeordnet und die Erledigung dieser Anordnung bis zum 2. November aufgeschoben wurde, legt die Annahme nahe, daß die Beteiligten Sachbearbeiter überhaupt keine Erwägungen darüber angestellt haben, was eine ordnungsmäßig arbeitende Verwaltung zu tun hat, wenn sie sich vor die Aufgabe gestellt sieht, einerseits Wohnraum zu beschaffen, andererseits jede vermeidbare Schädigung des Betroffenen, auf dessen krankhaften Zustand hier im Einstellungsantrag von einem Rechtsanwalt eindringlich hingewiesen worden war, zu unterlassen. Falls der beklagte Kreis nicht in der Lage ist aufzuklären, aus welchen sachlichen Erwägungen in der geschilderten Weise verfahren worden ist, erscheint der Vorwurf der Amtspflichtverletzung insoweit begründet.

b) Fraglich bleibt freilich, wie in der Sache entschieden worden wäre, wenn die gebotene Entschliesung auf den Einstellungsantrag hin mit der erforderlichen Beschleunigung getroffen worden wäre. Die Entscheidung

über den Einstellungsantrag lag im pflichtmäßigen Ermessen der Behörde. Es ist denkbar, daß der Vorsitzende der Schlichtungsstelle den Antrag abgelehnt und das Wohnungsamt trotz des Antrages auf Durchführung seiner Vollstreckungsverfügung beharrt hätte, so daß die Unterlassung der Sachbearbeitung des Antrages für die Durchführung der Vollstreckung möglicherweise nicht ursächlich geworden ist. Es wäre aber Sache des beklagten Kreises darzulegen, daß und warum der Einstellungsantrag, wäre er rechtzeitig bearbeitet worden, abgelehnt worden wäre, ohne daß eine solche Entscheidung sich als Ermessensmißbrauch dargestellt haben würde.

4. Auch wenn in der Nichtbeachtung des Einstellungsantrages eine für das folgende Geschehen ursächliche Amtspflichtverletzung nicht zu sehen sein sollte, würde die Aufrechterhaltung der Räumungsanordnung dann sachlich nicht zu rechtfertigen sein, wenn die Familie Gl. auf den zugewiesenen Wohnraum endgültig verzichtet haben sollte, bevor noch der Kreisvollzugsbeamte nach Immensen geschickt wurde. Das Berufungsgericht hat nicht klar festgestellt, wann dieser Verzicht erfolgt ist. Auf Seite 4 seines Urteils sagt es, "die Familie Gl. verzichtete unter den gegebenen Verhältnissen darauf, den ihr zugewiesenen Raum im Haus des Klägers zu beziehen". Der Zusammenhang des Urteilstatbestandes deutet darauf hin, daß der Verzicht erst nach der Zwangsräumung erfolgte. Auf Seite 27 U heißt es aber, daß nach dem Vorbringen des Klägers die "Familie Gl. bereits vor Durchführung der Zwangsräumung auf den freizumachenden Raum verzichtet hatte". Da das Berufungsgericht an dieser Stelle aus dem Vorbringen des Klägers nachteilige Folgerungen zieht, ist anzunehmen, daß es das Vorbringen als wahr angesehen hat. Lag der Verzicht aber etwa vor dem Zeitpunkt, in dem das

Wohnungsamt seinen Vollzugsbeamten zur Zwangsräumung nach Immensen schickte und hatte es in diesem Zeitpunkt von dem Verzicht Kenntnis, dann handelte es, wie die Revision (unter 2 b) mit Recht geltend macht, amtspflichtwidrig, wenn es seine Verfügung, die ja gerade auf zwangsweise Einweisung dieser Familie in den erfaßten Raum gerichtet war, vollziehen ließ. Denn dann fehlte jeder sachliche Grund zur Zwangsvollstreckung.

5. Ob Beamten des beklagten Kreises aus den angeführten Gründen der Vorwurf schuldhafter Amtspflichtverletzung gemacht werden kann, läßt sich beim gegenwärtigen Sachstand noch nicht abschließend beurteilen. Die Frage kann weder verneint noch bejaht werden. Es bedarf vielmehr weiterer Aufklärung in den vorstehend unter 3 und 4 angegebenen Richtungen. Ergeben sich dabei schuldhaftes Amtspflichtverletzungen, dann kann der adäquat ursächliche Zusammenhang zwischen der Aufrechterhaltung der Räumungsanordnung und den behaupteten Schäden nicht schlechthin verneint werden. Denn daß eine amtspflichtwidrige Zwangsräumung des Zimmers eines schweren Epileptikers, der im Erregungszustand nicht zurechnungsfähig ist, zu Tötlichkeiten, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen führen kann, liegt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit. Ob die beteiligten Beamten bei objektiver Betrachtung nach den ihnen damals vorliegenden Unterlagen mit einem solchen kranken Zustand des Sohnes des Klägers zu rechnen hatten und dessen heftige Reaktion, als nach der Lebenserfahrung nicht unwahrscheinlich, in Betracht ziehen mußten, bedarf noch der Feststellung. Ob sie solche Folgen tatsächlich voraussahen, ist für die Frage des adäquaten Zusammenhanges ohne Bedeutung (Palandt BGB 13. Aufl. Vorbem. vor § 249 Anm 5 c).

Hinsichtlich der Frau Ba[redacted] gelten diese Erwägungen jedoch nicht. Denn es ist nichts dafür dargetan, daß diese krankhaft erregbar wäre und daß die Beamten Anlaß hatten anzunehmen, daß sie, als nicht unmittelbar Betroffene, der angeordneten Zwangsvollstreckung Widerstand entgegensetzen werde.

II.

Zu prüfen bleibt, ob das Berufungsgericht schuldhaftes Amtspflichtverletzungen hinsichtlich des Vorgehens der Kreisvollzugsbeamten am 26. Oktober 1949 mit Recht verneint hat. Denn darauf kommt es an, wenn unter den im vorhergehenden Abschnitt behandelten Gesichtspunkten eine Amtspflichtverletzung zu verneinen ist, weil die Aufrechterhaltung der Räumungsanordnung rechtmäßig war.

1. Wenn die beteiligten Vollzugsbeamten, bevor sie die Tür zum Zimmer des Sohnes erbrachen, etwa erfuhren, daß die Familie Gl[redacted] auf Einweisung in den erfaßten Raum verzichtet hatte, so stellt sich ihr Vorgehen möglicherweise als schuldhaftes Amtspflichtverletzung dar. Ihr Auftrag ging dahin, diese Familie zwangsweise in den erfaßten Raum einzuweisen. War dieser Auftrag durch einen endgültigen Verzicht der Einzuweisenden gegenstandslos geworden, so lag keinerlei Anlaß mehr vor, das Zimmer zu erbrechen und zwangsweise zu räumen. Zumindesten mußten den Beamten, wenn wirklich eine ernstzunehmende Verzichtserklärung der Familie Gl[redacted] zu ihrer Kenntnis kam, Zweifel ankommen, ob der auf Einweisung gerade dieser Familie gerichtete Auftrag noch mit Gewalt zu erfüllen sei, und sie hatten dann die Pflicht, Weisungen vom Kreiswohnungsamt zu erbitten. Dessen mußten sich die Beamten

bei der ihnen zuzumutenden Sorgfalt bewußt sein. Wann der Verzicht der Familie Gl. erfolgte, ob er als ernstgemeint anzusehen war und wann die Vollzugsbeamten davon Kenntnis erhielten, ist bisher jedoch nicht festgestellt. Es gilt hier das oben unter I 4 Ausgeführte.

2. Das Berufungsgericht, das von der Rechtmäßigkeit der Aufrechterhaltung der Räumungsanordnung ausgeht, unterstellt, der Kläger habe die Vollzugsbeamten unter Bezugnahme auf eine ihm angeblich zuteil gewordene Auskunft darauf hingewiesen, daß die Aussetzung der Vollzugsanordnung offenbar bereits erfolgt sei. Es führt auch aus, daß im allgemeinen von einem Vollzugsbeamten zu erwarten sei, er werde sich auf einen derartigen Hinweis hin, sofern er hinreichend glaubhaft klinge und nach Lage der Dinge entsprechende Wahrscheinlichkeit für sich habe, bei seiner Dienststelle vergewissern, ob die Vollstreckung ausgesetzt sei. Im vorliegenden Falle aber hätten die Vollzugsbeamten das Vorbringen des Klägers als Täuschungsmanöver ansehen dürfen. Denn ihnen sei zu Ohren gekommen, daß der Kläger und seine Familienangehörigen sich dahin geäußert haben sollten, sie würden der Einweisung der Familie Gl. Widerstand entgegensetzen. Das Haus sei auch verschlossen gewesen und die Beamten seien wüst beschimpft worden.

a) Die Revision rügt in diesem Zusammenhang, das Berufungsgericht berücksichtige nicht den Erfahrungssatz, daß gerade die betonte Widersätzlichkeit des Klägers die Beamten zu der Überzeugung hätte führen müssen, daß der Kläger sich so verhielte, weil er sich auf die Aussetzungsverfügung berufen konnte, sich also im Recht fühlte. Andernfalls wäre das Verhalten des Klägers und seiner Familienangehörigen sinnlos gewesen. Die Beamten hätten daher

umsomehr Grund gehabt, sich vor Durchführung des Vollstreckungsauftrages bei der Dienststelle über dessen Zulässigkeit zu vergewissern.

Es mag sein, daß betonte Widersetzlichkeit häufig auf dem Bewußtsein beruht, man sei in seinem Recht. Häufig aber ist sie auch Ausdruck unbegründeter Rechthaberei. Wenn das Berufungsgericht unter Würdigung der gesamten Umstände dazu gekommen ist, den Beamten nicht zum Verschulden anzurechnen, daß sie in dem - unterstellten - Hinweis auf eine Aussetzungsanordnung ein Täuschungsmanöver sahen, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

b) Die Revision macht in diesem Zusammenhang weiter geltend, die Ausführungen des Berufungsgerichts hinsichtlich des eben behandelten Täuschungsmanövers seien widerspruchsvoll deshalb, weil das Berufungsgericht dahingestellt lasse, ob der Kläger oder seine Familienangehörigen überhaupt Äußerungen hinsichtlich eines beabsichtigten Widerstandes getan hätten. Hätten sie solche nicht gemacht, so hätten die Beamten umsomehr Grund gehabt, sich wegen der behaupteten Vollstreckungsaussetzung bei der Dienststelle zu vergewissern.

Dem ist entgegenzuhalten, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts im Dorf das Gerede ging, die Familie des Klägers habe gedroht, Widerstand zu leisten. Der örtliche Bürgermeister hatte dem Zeugen Be[REDACTED] etwa eine Woche vor der Zwangsräumung zum Ausdruck gebracht, die Familie des Klägers werde niemanden in das Haus lassen, und eine Angestellte im Gemeindebüro hatte dem Zeugen S[REDACTED] gesagt, der Sohn des Klägers würde eine Axt nehmen, "er habe den § 51". Daß den Beamten Derartiges zu Ohren gekommen war, entschuldigte - so ist das Be-

rufungsurteil zu verstehen - ihre Skepsis gegenüber dem Hinweis des Klägers auf eine Vollstreckungsaussetzung. So gesehen, kommt es in der Tat nicht darauf an, ob den wiedergegebenen Äußerungen und dem Dorfgerede wirklich Drohungen der Familie des Klägers zugrundelagen. Inso- weit ist ein Verschulden der Vollzugsbeamten mit Recht verneint worden.

3. Nachdem die Vollzugsbeamten in das verschlossene Haus des Klägers eingedrungen waren, drückte Ge■■■■■, da ein Schlosser nicht zu finden war, die verschlossene Tür zum Zimmer des Sohnes ein. Dieser schlug zweimal mit einer Axt in die Türspalte. C■■■■■ unterlief die Axt und Ge■■■■■ hielt sie fest. Ob der Sohn des Klägers schon bei dieser Gelegenheit Verletzungen erlitt und meh- rere Zähne verlor, ist vom Berufungsgericht nicht fest- gestellt worden.

Für den Fall, daß der Sohn des Klägers bei dem Ent- winden der Axt verletzt wurde, verneint das Berufungsge- richt eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Voll- streckungsbeamten, weil deren Maßnahmen entweder durch Notwehr geboten oder zum wenigsten aus entschuldbar irr- tümlicher Annahme einer Notwehrlage entsprungen seien. Die Revision macht hierzu geltend, jede Notwehrhandlung scheide von dem Augenblick an aus, in dem einer der Be- amten die Axt festhielt. Denn von der Axt habe von da an keine Gefahr mehr gedroht. Wenn "alsdann" noch - wie das Berufungsgericht unterstelle - Zähne ausgeschlagen wor- den seien, so sei das zur Abwehr eines etwa den Beamten drohenden Angriffes nicht erforderlich gewesen. Von ent- schuldbarer Putativnotwehr könne bei diesem Sachverhalt keine Rede sein. Mindestens liege eine Überschreitung der Putativnotwehr vor, die stets rechtswidrig sei.

Diese Revisionsrüge geht fehl. Das Berufungsgericht unterstellt in diesem Zusammenhange nicht, daß ein Beamter die Axt festhielt und "alsdann" dem Sohne noch Zähne ausgeschlagen wurden, es führt vielmehr aus, die Beamten hätten schnell handeln müssen, um dem Sohn die Axt zu entwinden. Wenn es "dabei" zu einem Handgemenge gekommen sei, "bei dem" der Sohn körperliche Schäden davongetragen habe, so seien die Beamten nicht verantwortlich zu machen. Diese Ausführungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dem Sohn die Axt zu entwinden und dabei dessen Widerstand zu brechen, waren die Beamten berechtigt, auch wenn der Sohn dabei Körperschäden erlitt.

4. Hingegen ist eine weitere Rüge der Revision begründet. Das Berufungsgericht nimmt entschuldbare Putativnotwehr C [REDACTED] auch für den Fall an, daß dieser dem Sohn die Zähne nicht schon beim Entwinden der Axt ausschlug, sondern erst bei einem zweiten Zusammenstoß, als der Sohn sich nicht mit dem Gesicht zur Wand kehren wollte. C [REDACTED] habe sich bedroht fühlen und einen unmittelbaren Angriff des von ihm auch ohne Axt als gefährlicher Gegner zu betrachtenden Sohnes befürchten können, als dieser sich weigerte, dem Befehl des Polizeibeamten nachzukommen, sich mit dem Gesicht zur Wand zu stellen. Ein Schlag in das Gesicht des Sohnes, der zum Verlust der Zähne geführt habe, verpflichte auch dann nicht zum Schadensersatz, wenn der Sohn garnicht mehr an einen Angriff auf einen der Beamten gedacht habe.

Diese Beurteilung wird dem vom Berufungsgericht unterstellten Sachverhalt nicht gerecht. Die bloße Weigerung des entwaffneten Sohnes, sich mit dem Gesicht nach der Wand zu kehren - nur soviel unterstellt das Berufungsgericht -, rechtfertigte es nicht, ihm die Zähne auszu-

schlagen. C [REDACTED] hat als Zeuge selbst nicht behauptet, daß er sich noch ernstlich bedroht gefühlt hätte, nachdem der Sohn von Polizeimeister Be [REDACTED] in die Ecke gestellt worden war. Da dem entwaffneten Sohne der Polizeimeister Be [REDACTED] und die zwei Vollzugsbeamten des Kreises gegenüberstanden, die notfalls weitere vier Männer zur Hilfe nehmen konnten, kann die Weigerung des Sohnes, sich mit dem Gesicht nach der Wand zu stellen, in C [REDACTED] ernstliche Befürchtungen, die eine Notwehrhandlung der vom Berufungsgericht unterstellten Art rechtfertigen würden, nicht wohl hervorgerufen haben.

Weil das Revisionsgericht von dem ausgehen muß, was das Berufungsgericht unterstellt, läßt sich die Abweisung der Klage, soweit sie auf Schadensersatz wegen Verlustes der Zähne gerichtet ist, bei dem gegenwärtigen Sachstand nicht aufrechterhalten. Der Anspruch kann dem Kläger aber auch nicht zugesprochen werden, denn die bloße Unterstellung eines ihm günstigen Sachverhaltes enthält noch keine tatsächliche Feststellung darüber, ob dem Sohn die Zähne beim Entwinden der Axt ausgeschlagen wurden, was dem Beamten - Rechtmäßigkeit seines Vorgehens im übrigen unterstellt - nicht zum Verschulden angerechnet werden könnte, oder erst später, als er sich nicht mit dem Gesicht zur Wand kehrte. Auch in dieser Beziehung bedarf es eindeutiger Feststellungen des Berufungsgerichts, damit die Frage entschieden werden kann, ob der Kläger, der schuldhaftes Verhalten der Beamten zu beweisen hat, seiner Beweispflicht genügt hat. Das Berufungsgericht sagt zwar, ein klares Bild lasse sich jetzt nicht mehr rekonstruieren. Es hat daraus aber nicht die Folgerung gezogen, daß der dem Kläger obliegende Beweis nicht geführt sei, sondern es unterstellt eine Möglichkeit des Geschehens, die bei richtiger Beurteilung den Anspruch auf Ersatz der Arzt- und Zahnarztkosten rechtfertigen könnte. Hier muß sich der Tatrichter klar entscheiden.

III.

Was die einzelnen Klagposten, die der Höhe nach bestritten sind, anlangt, so ist folgendes zu bemerken:

1. Die Kosten für Instandsetzung der Türklinke und der Tür kann der Kläger nur ersetzt erlangen, wenn das Aufsprengen der Tür auf einer Amtspflichtverletzung beruhte, sei es einer solchen des Wohnungsamtes und der Schlichtungsstelle, wenn sie die Zwangsvollstreckung pflichtwidrig geschehen ließen (oben I 3 und 4), sei es der Vollstreckungsbeamten, wenn sie trotz Verzichtens der Familie Gl. zur Zwangsräumung schritten (oben II 1).

2. Der Anspruch auf Ersatz der Kosten für die ärztliche Behandlung der Tochter des Klägers ist mit Recht abgewiesen worden. Frau Ba. ist nach der Behauptung in der Klagschrift von dem Polizeimeister Be. geschlagen worden. Wenn dieser sich dadurch einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht haben sollte, so würde für ihn, der Gemeindebeamter ist, nicht der beklagte Landkreis haften. Be. war nicht mit dem Vollzug der Zwangsräumung befaßt, sondern zum Schutz der Vollstreckungsbeamten mitgekommen. Daß ein Vollzugsbeamter des beklagten Kreises der Frau Ba. Verletzungen zugefügt hätte, ist nicht behauptet und nicht bewiesen. Im übrigen wird auf Abschnitt I Ziffer 5 a.E. verwiesen.

3. Kosten für die ärztliche Behandlung des Sohnes kann der Kläger allenfalls verlangen, wenn der Vollzug der Zwangsräumung amtspflichtwidrig war (oben I, 3 und 4, II 1) oder wenn seine Verletzungen auf eine amtspflichtwidrige Mißhandlung durch C. zurück-

gehen (oben II 4). Dafür, daß eine Schwellung unter dem rechten Auge auf demselben Schlag beruhte, der zum Verlust der Zähne führte, spricht die ärztliche Bescheinigung (vgl. die Worte: "dadurch auch").

4. Was von den Arztkosten für den Sohn gilt, gilt auch für die Kosten des Zahnersatzes.

5. Daß der Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten unbegründet ist, wurde schon oben unter I 1 ausgeführt.

Soweit die Klage mit Recht abgewiesen worden ist, also hinsichtlich der Arztkosten der Tochter und der Anwaltskosten, ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Im übrigen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564 Abs 1, 565 Abs 1 ZPO). Diesem ist auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu überlassen.

Bei seiner neuen Entscheidung wird das Berufungsgericht auch die Frage des mitwirkenden Verschuldens der Geschädigten zu prüfen und gegebenenfalls zur Frage der Anwendbarkeit der Vorschrift in § 829 BGB Stellung zu nehmen haben (vgl Palandt BGB § 829 Anm 4). Hierzu jetzt schon Ausführungen zu machen hat der Senat keinen Anlaß, da noch nicht feststeht, ob überhaupt Amtshaftungsansprüche auslösen-

de Amtspflichtverletzungen schuldhaft begangen worden sind.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Bundesrichter Dr. Beyer
ist erkrankt. Er ist an
der Leistung der Unter-
schrift verhindert.

Dr. Hußla

Dr. Pagendarm